

**Verordnung der Stadt Aschaffenburg
über das Naturdenkmal
„Krim-Linde am alten Gailbacher Kirchplatz“
vom 12.07.2024**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit den Art. 12 Abs.1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl S.82, BayRS 791-1-U) erlässt die Stadt Aschaffenburg folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Aschaffenburg stehende Krim-Linde (*Tilia euchlora*) am alten Kirchplatz in Gailbach wird unter der Bezeichnung „Krim-Linde am alten Gailbacher Kirchplatz“ als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Das Naturdenkmal befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1000, Gemarkung Gailbach. Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Linde im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines Umkreises von 1,50 Meter um den Kronentraufbereich auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1000, 1068, und 1413/5, Gem. Gailbach.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in Karten in den Maßstäben 1:10.000, 1:1000 und 1:200 dargestellt. Die Karten werden bei der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - archivmäßig verwahrt und können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Baumes

1. aus kulturhistorischen Gründen als markanter Baum am alten Kirchplatz (Dorfplatzcharakter),
2. als prägendes Element des Dorfbildes,
3. aus ökologischen Gründen, insbesondere als Lebensraum für die einheimische Vogel- und Insektenwelt,
4. für die Naherholung und
5. für die Verbesserung des urbanen Klimas.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5 dieser Verordnung)
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist daher vor allem verboten,
 1. den Baum zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 2. Gegenstände wie z.B. Bild- und Schrifttafeln, Nistkästen, Schaukeln oder ähnliches am Baum zu befestigen,
 3. den Baum durch Bestreichen mit Farbe zu verunreinigen,
 4. Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder Bohrungen im geschützten Bereich vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 6. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 8. das Gelände im geschützten Bereich zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art zu lagern,
 9. Feuer zu machen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Baumes hinweisen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder in Abstimmung mit der Stadt Aschaffenburg - Untere Naturschutzbehörde - erfolgt,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals notwendigen, von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
4. die Durchführung notwendiger Reparatur-, Erhaltungs- und Erneuerungsarbeiten der Fernmelde-, Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bei dringlichen, kurzfristig notwendigen Arbeiten an Versorgungseinrichtungen, bei denen eine kurzfristige Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich ist, entfällt die Pflicht zur Absprache mit der Unteren

Naturschutzbehörde. In diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde im Nachgang der Arbeiten über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren.

5. die Durchführung notwendiger Reparatur-, Erhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der Straße „Stengertsweg“ in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die Stadt Aschaffenburg – Untere Naturschutzbehörde – kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und § 3 der Verordnung erteilen.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschaftliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild eines Naturdenkmals nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung den Verboten nach § 3 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs.7 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

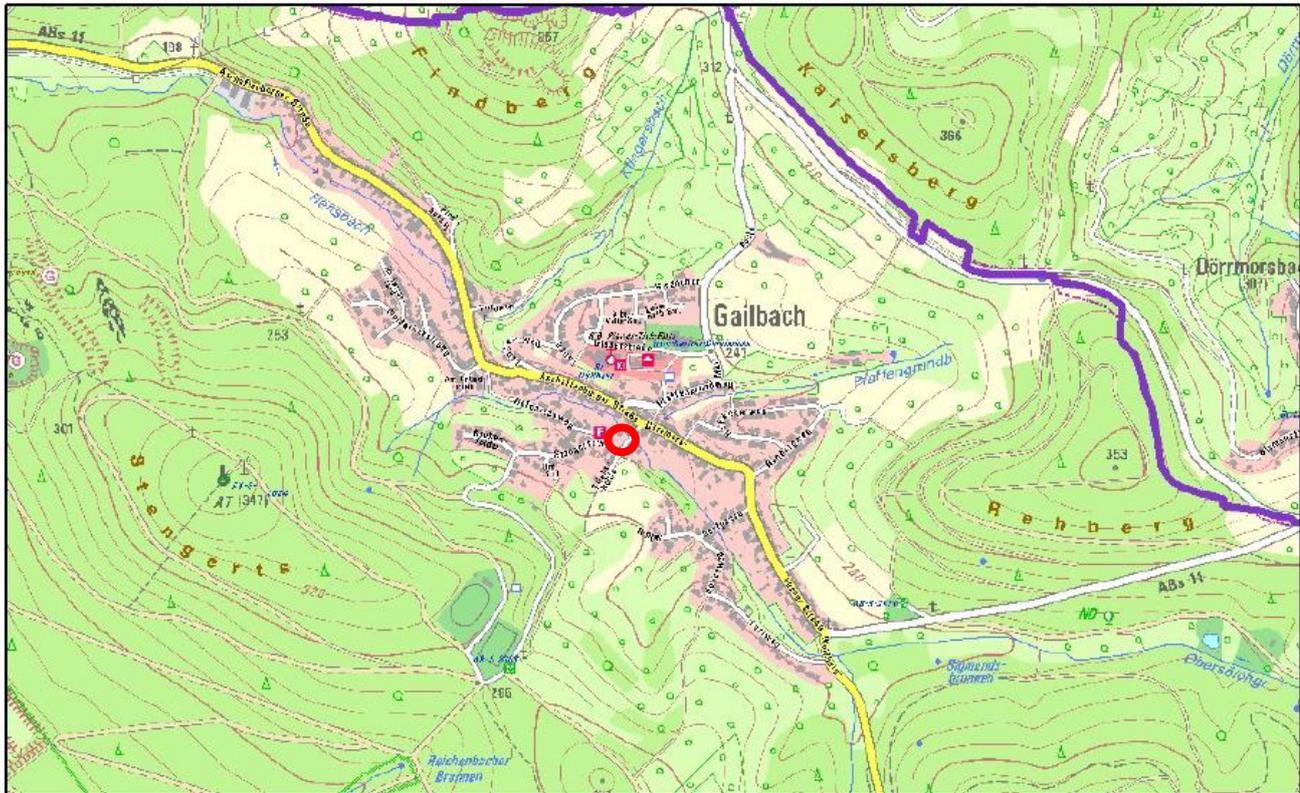
Diese Verordnung tritt an dem auf die amtliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Aschaffenburg, 12.07.2024
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Anlage zur Verordnung der Stadt Aschaffenburg über das Naturdenkmal „Krim-Linde am alten Gailbacher Kirchplatz“

Übersichtskarte, Maßstab 1:10.000



Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:10.000 - 1 cm entspricht 100,00 m

500 m

Schutzgebietskarte, Maßstab 1:1.000



Fachinformationssystem Naturschutz
Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.000 - 1 cm entspricht 10,00 m

50 m

Übersichtskarte, Maßstab 1:200

